Bundesrat **Drucksache** 584/2/87

03.02.88

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Punkt 21 der 585. Sitzung des Bundesrates am 05. Februar 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den Gremien der Europäischen Gemeinschaften darauf hinzuwirken, daß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 eine dahingehende Ergänzung erfährt, daß über die bestehende Regelung zur Festsetzung des Hektarertrags hinaus für bestimmte Anbaugebiete, in denen nachweislich über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren weder in der Qualität noch bei der Menge der erzeugten Weine Schwierigkeiten aufgetreten sind, eine Festsetzung des Hektarertrags über eine Regionalquote für das jeweilige bestimmte Anbaugebiet einschließlich eines Ertragsausgleichs innerhalb des Anbaugebietes möglich ist.

Begründung:
Die bestehende Regelung kann für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg mit seinen enormen Ertragsschwankungen sowohl von Jahrgang zu Jahrgang als auch von Betrieb zu Betrieb zu erheblichen Einkommensverlusten bei den Weinerzeugern führen. Nur durch Festlegung einer Regionalquote für das bestimmte Anbaugebiet Württemberg mit der Möglichkeit des internen Ertragsausgleichs können diese Einkommensverluste aufgefangen werden. Die Festlegung einer solchen Regionalquote ist in vollem Umfange gerechtfertigt, zumal für württembergische Weine überhaupt keine Absatzprobleme bestehen. Außerdem führen die in Württemberg produzierten Qualitäten und Spezialitäten auch nicht zu Schwierigkeiten für andere Anbaugebiete. Im übrigen wird bei dieser Regionalquote genauso die 10jährige Durchschittserzeugung zugrunde gelegt wie im

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Falle der Einzelfestlegung. Dabei geht es nicht darum, Vorteile zu erreichen, sondern lediglich daraum, den reginalen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. An den bisher vorgesehenen Gesamtweinmengen wird sich dadurch überhaupt nichts ändern; sie sollen auf dem seitherigen Niveau festgeschrieben werden.